

Starke Verbindungen . Netzwerk der Jugendverbände

Die Bedeutung der Jugendingarbeit für die aej

Zur Ausgangssituation

Gesellschaftliche Mitverantwortung, politisches Engagement und Organisationsbereitschaft werden in unserer Gesellschaft oft nicht mehr als zukunftsorientierende Gemeinschaftsaufgabe angesehen, so dass auch die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, sinkt. Die (partei-)politische Praxis hinsichtlich Beteiligungsformen und Mitgestaltungsmöglichkeiten erschwert Jugendlichen, sich wirkungsvoll sowohl für die Bewältigung alltäglicher Probleme als auch globaler Überlebensfragen einzusetzen, da Lösungen häufig nichtkurzfristig zu erzielen sind. Überdies steigt die Bereitschaft, sich nur für eigene Belange einzusetzen, zugunsten einer Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben.

Unser Verständnis von Jugendpolitik dagegen zielt darauf ab, bestehende Problem- und Interessenlagen junger Menschen aufzugreifen und auf den jeweiligen Ebenen in strukturierter Form zu vertreten. Dabei versteht sich Jugendpolitik weiterhin als Querschnittspolitik, die in verschiedene Bereiche von Gesellschaft und Politik hineinreicht, da sie Individuum und Gemeinschaft in gleichem Maße betrifft. Es sind somit alle Lebensbereiche berührt, die die Lebensbedingungen von jungen Menschen betreffen.

Insbesondere Jugendverbände vertreten auf Grundlage der freiwilligen Selbstorganisation die Interessen ihrer jugendlichen Mitglieder. Als Aufgabenbereiche können stichwortartig genannt werden: Erziehung und Bildung junger Menschen, Vermittlung bzw. Ermöglichung von Erlebnis und Aktion sowie jugendpolitische Interessenvertretung. Die organisierte Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist zentraler Bestandteil des politischen Partizipationsgedankens.

In diesem Sinne ist die Jugendverbandsarbeit der Evangelischen Jugend auch ein Bereich, der politisches Engagement ermöglicht und zu weiterer politischer Betätigung in Gesellschaft und Politik (hin-)führt. Leitender Gedanke ist dabei die Verbundenheit im Bekenntnis zu Jesus Christus, Auftrag und Wille, jungen

Menschen das Evangelium in ihnen gemäßer Weise nahe zu bringen und sie zu ermutigen, in der Nachfolge Jesu Christi als mündige Christinnen und Christen für die junge Generation einzutreten und Verantwortung in der Welt zu übernehmen.

Organisationen der Interessenvertretung Jugendlicher

Jugendvertretung bedarf einer öffentlich erkenn- und kontrollierbaren Struktur. Sie geschieht u.a. durch Jugendringe. Diese sind freiwillige Zusammenschlüsse in Form von Arbeitsgemeinschaften der Jugendverbände und Gruppen der Jugend, die im Bereich einer Region, z.B. Stadt, Kreis, Bezirk, Land oder Bund, arbeiten und in der Jugendarbeit umfassend gesamtbildungsbezogen tätig sind und in der Regel einen „Ganzheitlichen Arbeitsansatz“ verfolgen. Es geht also nicht nur um die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern um die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Neben den klassischen Jugendverbänden sollten auf örtlicher Ebene auch Jugendzentren und -initiativen, Vertreterinnen und Vertreter von Jugendprojekten bzw. deren Zusammenschlüsse in Jugendringen mitarbeiten können. Da die Arbeit von vielen Trägern der Jugendarbeit geleistet wird, ist Kooperation und Koordination möglichst aller wichtig. Diese Aufgabe müssen Jugendverbände selbst in die Hand nehmen. Sie können das nicht Dritten, z.B. Behörden, überlassen. Ein geeigneteres Instrument als Zusammenschlüsse der Jugendverbände auf freiwilliger Basis zu Arbeitsgemeinschaften, also zu Jugendringen, gibt es dafür nicht.

Die Aufnahme von Schüler- und Studentenorganisationen oder z. B. Vereinigungen der kulturellen Jugendbildung in Jugendringen ist abzulehnen, da und insofern diese lediglich (fach-)spezifische Funktionen wahrnehmen, jugendpflegerisch kaum tätig sind und eine derartige Ausweitung der Mitgliedschaft im Jugendring eine gemeinsame Interessenvertretung erschwert oder gar verhindert. Die Mitgliedschaft parteipolitischer Jugendorganisationen (JU, JUSOS und JUIJIS) ist nicht sinnvoll, weil damit zumindest die Gefahr einer ausschließlich parteiorientierten Polarisierung der Jugendarbeit gegeben ist. Die Aufgabenstellung der Jugendorganisationen der Parteien liegt nach deren Selbstverständnis nicht in der Jugendarbeit, sondern in der Mitwirkung in der Partei und in der Durchsetzung des jeweiligen Parteiprogramms. Diese Aussage kommt auch in dem Urteil des Obergerichtes Lüneburg vom 17.03.1988 zum Ausdruck, das feststellte: Die parteipolitischen Jugendorganisationen sind keine im Sinne des §9JWG anererkennungsfähige Jugendorganisationen und nach Zielsetzung und praktischer Betätigung demnach nicht überwiegend jugendpflegerisch tätig.

Der unterschiedlichen Aufgabenstellung zwischen Jugendverbänden und den Jugendorganisationen der Parteien wird auch dadurch Rechnung getragen, dass es in vielen Fällen neben den Jugendringen Zusammenschlüsse der politischen Jugend gibt (VPJ oder RPJ). Eine partielle Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen der Parteien macht jedoch immer dann Sinn, wenn gemeinsame Fragestellungen oder Interessenlagen berührt und bearbeitet werden.

Aufgaben

Politisch besteht durch die demographische gesamtgesellschaftliche Entwicklung die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche überwiegend unter Problemgruppen subsumiert werden, für die dann Sonderprogramme notwendig erscheinen und normalerweise öffentlich nur wahrgenommen, werden wenn sie negativ auffallen. Richtig ist jedoch vielmehr, dass Entwicklungen innerhalb von Jugendkulturen als Seismograph für gesamtgesellschaftliche Veränderungen und Problembereiche stehen. Offensive Jugendpolitik beinhaltet in erster Linie die Kategorie „Einmischung“ in alle gesellschaftspolitischen Entscheidungszusammenhänge. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, die Jugendringe, müssen deshalb in all jenen Bereichen tätig werden, die durch die Jugendverbände und -gruppen einzeln nicht oder nicht wirksam genug wahrgenommen werden können. Auf kommunaler Ebene sind Jugendringe grundsätzlich dort notwendig, wo Jugendämter bestehen oder Gemeinden örtliche Aufgaben der Jugendhilfe auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung der Jugendverbände wahrnehmen. Darüber hinaus sollten Jugendringe (z.B. auf Orts- bzw. Regionalverbandsebene) geschaffen werden, wenn eine der folgenden Gründe zutrifft:

- Gemeinsame Planungsaufgaben (Stichwort: Jugendhilfeplanung nach dem KJHG)
- Erlangung und Verteilung von Förderungsmitteln der öffentlichen Hand
- Begleitung und „Anbindung“ von hauptamtlichen Kräften für Jugendarbeit bei öffentlichen Trägern (z. B. Jugendpflegern)
- Begleitung von hauptamtlichen Personen in der Jugendarbeit und bei den Jugendringen (z.B. Geschäftsführer, Bildungsreferenten)
- (Gemeinsame) Vertretung von Jugendarbeit in den vorhandenen Kooperations-, Koordinations- und Beratungsgremien (Jugendhilfeausschüsse, Sport- und Jugendausschüsse der Kommunen, usw.)
- Initiierung und gegebenenfalls Schaffung gemeinsamer Einrichtungen (etwa Jugendzentrum, überverbandlich wirkende Bildungsstätte, Tagungshaus usw.)
- Jugendpolitische Vertretung nicht nur für die etablierten Träger der Jugendarbeit, sondern auch für die Initiativen und Projekte, die aufgrund ihrer Arbeitskapazitäten nicht in der Lage wären, eine eigenständige

Interessenvertretung wahrzunehmen.

Die zentrale Aufgabe der Jugendringe ist es jedoch, Rahmenbedingungen mit zu schaffen bzw. abzusichern, damit Jugendarbeit stattfinden kann.

Jugendringe und Jugendverbände sind aufgrund des KJHG sowohl im Blick auf den Jugendhilfeausschuß (§ 71) als auch hinsichtlich der Jugendhilfeplanung (§80) zur aktiven Mitarbeit aufgefordert und sollten die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten wahrnehmen. Die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern soll durch eine an Partnerschaft und Subsidiarität orientierte Aufgabenverteilung gekennzeichnet sein, die ermöglicht, dass auch dort Angebote geschaffen werden, wo freie Träger diese trotz Unterstützung der öffentlichen Träger nicht leisten können oder wollen.

Jugendringe sind somit beauftragte Sprecher der Jugendarbeit gegenüber kommunalen und staatlichen Organen. Sie gewährleisten ein partnerschaftliches Zusammenwirken der verschiedenen freien Träger der Jugendarbeit mit dem öffentlichen Träger und tragen dazu bei, dass Jugendarbeit als eine von freien und öffentlichen Trägern gemeinsam wahrzunehmende Aufgabe der Jugendhilfe verstanden und übernommen wird. Sie leisten damit auch einen Beitrag zur Absicherung der Eigenständigkeit freier Träger der Jugendarbeit. Darüber hinaus kann das Arbeitsgemeinschaftsprinzip der Jugendringe mit ihrem Anspruch und ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit über weltanschauliche, politische und aktivitätenspezifische Unterschiede hinweg ein Modell für die politische Kultur sein, verstanden als ein plural praktiziertes Demokratieverständnis.

Jugendringe setzen sich für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Durch jugend- und gesellschaftspolitische Aktivitäten versuchen sie, deren Lebensbedingungen positiv zu beeinflussen.

Zu den Aufgaben der Jugendringe gehören insbesondere:

- Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den verschiedenen Trägern von Jugendarbeit;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen;
- Beteiligung an der Erziehung Jugendlicher zu kritischen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft;
- Aktivierung der Bereitschaft und der Fähigkeit zur politischen Mitsprache in den jeweils entsprechenden Entscheidungsgremien (Gemeinderat, Kreistag etc.);
- Entwicklung und Vertretung jugendpolitischer Positionen; insbesondere Fragen der Jugendförderung und Jugendgesetzgebung.
- Vertretung der Interessen der Jugend und der gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den

- Vertretungskörperschaften und Parteien;
- Durchführung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen;
- Kooperation mit anderen Zusammenschlüssen der Jugendarbeit;
- Abgabe politischer Erklärungen zu jugendrelevanten Fragestellungen.

Selbstverständnis

Jugendringe sind freiwillige Zusammenschlüsse, regeln ihre Angelegenheiten selbst und sind nur ihren Mitgliedsorganisationen gegenüber verantwortlich. So ist weder die Anerkennung einer Organisation nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Jugendring, noch erwächst aus der Mitgliedschaft der Anspruch auf öffentliche Förderung. In der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Jugendringarbeit liegen zugleich Grenzen und Chancen

Jugendringe können ihre Kompetenz und Bedeutung im Bereich der Jugendarbeit nicht aus rechtlichen Ansprüchen ableiten. Ihr Selbstverständnis und ihre Berechtigung begründen sich allein auf einer fachlich fundierten, an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientierten und von allen relevanten Jugendverbänden und -gruppen getragenen jugendpolitischen Arbeit. Nur dort, wo eine solche Arbeit gelingt, werden Jugendringe zu öffentlich anerkannten Partnern und können Einfluss auf die Gestaltung der Jugendpolitik für ihren Bereich nehmen.

Die Bedeutung der Jugendringe korrespondiert mit der aktiven Beteiligung aller relevanten Organisationen der Jugendarbeit in Jugendringen.

Jugendringe dürfen deshalb im Interesse ihrer eigenen Sache nicht zu einergeschlossenen Versammlung werden. Die Offenheit der Jugendringe für neue Mitglieder ist somit im Rahmen der Jugendarbeit eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung jugendpolitischer Interessen. Zur Mitgliedschaft in Jugendringen bedarf es allerdings einiger, in den Satzungen der Jugendringe festzulegender Voraussetzungen. Danach sollte der Antragsteller bzw. die

- Antragstellern z. B. Träger von Jugendarbeit im Sinne des Paragraphen 11 und 12 KJHG sein,
- aufgrund von Aktivitäten und Mitgliederzahlen im Einzugsbereich des Jugendringes eine gewisse Bedeutung erlangt haben;
- durch Satzung oder Ordnung über einen demokratischen Organisationsaufbau mit demokratischer Willensbildung verfügen und seine Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen;
- die Satzung des Jugendringes anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des

Jugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.

Bei Jugendverbänden, die Teil eines Erwachsenenverbandes sind, muss die Eigenständigkeit der Jugendarbeit durch ihre Selbstorganisation und Selbstgestaltung sowie durch Satzung der Erwachsenenvereinigung gewährleistet sein (Wahl der Vertretungsorgane, Beschlussfassung über den Haushalt usw.).

Neben den genannten formalen Voraussetzungen werden in der Praxis immer auch politische Beurteilungen für oder gegen die Aufnahme einer Organisation in den Jugendring eine Rolle spielen. Die Beurteilung nach politischen Gesichtspunkten ist zu respektieren, denn über alle formalen Zustimmungskriterien hinaus muss das Recht auf Koalitionsfreiheit erhalten bleiben. Die Mitgliedschaft im Jugendring kann weder zur Pflicht gemacht werden, noch ist sie einklagbar. Auch kleineren Jugendverbänden und -gruppen sollte die Mitarbeit im Jugendring ermöglicht werden. Die jugendpolitische Arbeit der Jugendringe geschieht in der Regel in Strukturen und Gremien; die Diskussionsprozesse, die für die Meinungs- und Entscheidungsfindung notwendig sind, erweisen sich häufig als langwierig und mühsam. Trotzdem muss mit dem Mittel der Ankündigung bzw. Umsetzung der „Grundsatzfrage“, d.h. Infragestellung der gemeinsamen Grundlagen, sehr behutsam umgegangen werden. Um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu maximieren, sind in zeitlichen Abständen Strukturüberprüfung und -anpassungen notwendig. Oberster Maßstab sollte hierfür die größtmögliche Transparenz sein, die es allen ermöglicht, sich einzubringen, mitzugestalten und mitzuentcheiden.

Daher muss

- möglicherweise der Delegiertenschlüssel reduziert werden,
- wenigstens auf Landes- oder Bundesebene die Zahl der Delegierten großer Jugendverbände in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der Vertreter kleinerer Verbände stehen bzw. auch nach Neuaufnahme bleiben,

und müssen

- besondere Arbeitszweige soweit sie als Mitglieder überhaupt in Frage kommen auf je nur eine Arbeitsgemeinschaft beschränkt werden,
- kleine Einzelverbände - auch wenn sie einzeln die Aufnahmekriterien erfüllen - sich gemeinsam vertreten,
- bestehende Doppelmitgliedschaft eventuell abgebaut werden.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, dass Jugendringe ein klares Profil entwickeln und mit ihrer jugendpolitischen Kompetenz Verantwortung übernehmen. Dies schließt auch unbequeme und unpopuläre Sichtweisen und Positionen im Interesse der Sache und der Jugend ein. Jugendringe müssen das Ziel haben, in allen die Jugend betreffenden Fragen als Sachverständige befragt und ernstgenommen zu werden, gemäß dem Motto: Am Jugendring kommt keiner

vorbei, und ohne ihn geht nichts. Dieses Bewusstsein bei Politik, Verwaltung und Bevölkerung zu verankern, ist eine der hervorragenden Aufgaben in der Jugendingarbeit.

Voraussetzungen zur Zusammenarbeit

Voraussetzungen für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Jugending sind die gegenseitige Achtung der Mitgliedsorganisationen, unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden und die Bereitschaft zur Kooperation. Grundlage für politisches Handeln ist der jeweils neu zu findende Maximalkonsens. Für alle Mitgliedsorganisationen ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Mitarbeit unter dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem Bemühen um Einmütigkeit zu gestalten. Dieses Ziel darf durch die einfache Anwendung von Mehrheiten nicht gefährdet werden. Deshalb ist die Einhelligkeit in Grundsatzfragen zu verankern. In der Satzung des Jugendringes sollte deshalb das Wesensmerkmal der Jugendarbeit, die Pluralität und Vielfalt, abgesichert werden. Dies ist bei der Zusammensetzung von Entscheidungsgremien, Ausschüssen und Vorständen usw. zu beachten. Trotz aller Unterschiede und verschiedener Ansichten ist das Konsensprinzip vorrangig. Leitender Gedanke ist dabei: Pluralität nach innen - Geschlossenheit nach außen! Jugendringe sind kein Dachverband der Jugendarbeit für einen bestimmten Bereich. Sie sollten deshalb in der Regel auch nicht Träger von Jugendarbeit sein. Die Arbeit des Jugendringes darf Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen nicht verletzen. Das kann z.B. bedeuten, dass Jugendringe gegen den Willen einzelner Mitglieder keine Aufgaben übernehmen, die in die Zuständigkeit der Träger der Jugendarbeit fallen. Anliegen einzelner Mitglieder sollen nur dann von Jugendringen aufgegriffen werden, wenn diese sie in den Jugendring einbringen. Als Arbeitsgemeinschaft selbständiger Jugendverbände und -gruppen müssen Jugendringe ferner bereit sein, auf gemeinsame Aussagen und Positionen zu verzichten, wenn einzelne Mitgliedsorganisationen aufgrund ihrer Satzung und ihrer Zielsetzung diesen nicht zustimmen können.

Die Wahrung der Selbständigkeit der Mitgliedsorganisationen setzt Jugendringen auch Grenzen in der Kooperation mit dem öffentlichen Träger. Das Verhältnis öffentlicher und freier Träger der Jugendarbeit ist durch Mitwirkung und Zusammenarbeit geprägt. Während dem öffentlichen Träger die Gesamt- und Planungsarbeit zukommt und er gesetzlich zu Anregung, Unterstützung und Förderung der freien Träger verpflichtet ist, wirken die freien Träger durch ihre Beteiligung im Jugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung der Gesamt- und Planungsverantwortung mit.

Jugendringe können nur gemeinsame Positionen der Mitgliedsorganisationen vertreten. Sie sind somit nur bedingt Sprecher der im Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände und -gruppen. Absprachen und Vereinbarungen zwischen Jugendringen und Behörden können nur mit Zustimmung der Mitgliedsorganisationen Gültigkeit erlangen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendringe sollten sich jedem Versuch öffentlicher Träger widersetzen, Jugendringe als Instrument der Reglementierung und Steuerung der Jugendarbeit freier Träger zu missbrauchen.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit aller Mitgliedsorganisationen in Jugendringen sollte unter dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller erfolgen, d.h. alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Besonders kleine Organisationen haben es häufig schwer, diesem Grundsatz zu entsprechen. Sie sind aufgrund ihrer personellen Situation oft nicht in der Lage, sich in der erforderlichen Weise aktiv an den Aufgaben der Jugendringe zu beteiligen. Nicht selten wird die Arbeit der Jugendringe von nur wenigen Jugendverbänden und -gruppen getragen. Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die großen Jugendverbände nach dem Grundsatz der Pluralität auch Verantwortung stellvertretend für kleinere Jugendorganisationen übernehmen müssen. Nichtsdestotrotz sollte in den Satzungen der Jugendringe ein Passus vorgesehen werden, der die Möglichkeit eines Ausschlusses solcher Organisationen regelt, die sich an der gemeinsamen Arbeit nicht (mehr) beteiligen. Auch der Prozess der Willensbildung ist in Dach- und Sammelverbänden schwerfälliger und komplizierter. Diese Organisationen können häufig nicht in derselben Zeit und in gleicher Deutlichkeit wie Einzelverbände Positionen beziehen. Besonders in Situationen, in denen im Jugendring Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen durchgesetzt werden sollen, ist das Arbeitsgemeinschaftsprinzip Belastungen ausgesetzt. Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Jugendring ist für Dachverbände oder Sammelverbände darum häufig, nicht unproblematisch. Als Zusammenschlüsse mehrerer Organisationen sind sie z.B. auch, was die Zahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter bzw. Delegierten betrifft, gegenüber Einzelverbänden im Nachteil.

Interessenvertretung und Verbandsarbeit

Jugendverbände und -gruppen stehen bei der Wahrnehmung jugendpolitischer Aufgaben vor der schwierigen Aufgabe, das berechtigte Interesse der

Organisationen an Selbsterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit mit dem allgemeinen Anspruch zu verbinden, eine an den Interessen und Bedürfnissen Jugendlicher orientierte Arbeit zu leisten. Jugendringe sind keine Jugendparlamente, die Selbstvertretung Jugendlicher ist aber per se durch Jugendverbände gegeben, die durch die innerverbandliche Partizipation, den Willensbildungsprozess von unten nach oben und durch die Form der Selbstorganisation Jugendlicher die Vertretungsmöglichkeiten eröffnen. Innerverbandliche demokratische Willensbildungsprozesse und die Beteiligung auch der jugendlichen Mitglieder sind somit Voraussetzung für die Interessenvertretung durch Organisationen der Jugendarbeit.

Die Zusammenarbeit von Jugendverbänden und -gruppen in Jugendringen gestaltet sich in der Praxis häufig schwierig: Die Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Organisationen haben in den Gremien der Jugendringe vorrangig die Verbands- oder Gruppenmeinung, weniger ihre persönliche Auffassung einzubringen. Das setzt voraus, dass sie am Meinungs- und Willensbildungsprozess in ihrer Organisation beteiligt sind und die Verbandsorgane und -gruppen über die Arbeit im Jugendring regelmäßig informiert werden. Für die Arbeit im Jugendring bedeutet dies, dass eine spontane oder kurzfristige Beschlussfassung in vielen Fällen ohne Rücksprache der Vertreter und Vertreterinnen mit ihrer Organisation nicht möglich ist. Umso wichtiger ist daher eine solide und langfristige Vorplanung vor allem der Beschlussfassungen. Wenn bekannt ist, was beschlossen werden soll, kann sich auch besser auf Entscheidungen vorbereitet, können verbandsinterne Überlegungen rechtzeitig eingebracht und Entscheidungsvorschläge auch besser vorbereitet werden.

Zur Wahrnehmung jugendpolitischer Interessen durch Jugendringe ist neben einer verbandlich abgesicherten Position der Vertreter und Vertreterinnen auch die Kooperation zwischen verschiedenen Jugendringen unumgänglich. Der Aufbau von Jugendarbeitsstrukturen in den neuen Bundesländern hat gezeigt, dass beispielsweise Partnerschaften zwischen Landesjugendringen die jugendpolitische Arbeit erleichtern helfen und voranbringen. Auch wenn Jugendringe als regionale Zusammenschlüsse von Jugendverbänden und -gruppen primär nur für ihre Region zuständig sind und die Abstimmung der Jugendpolitik vorrangig Aufgabe der Mitgliedsorganisationen ist, sollten Jugendringe Kenntnis über die Arbeit anderer Jugendringe haben. Regionale Zusammenarbeit von Jugendringen und die Abstimmung z.B. zwischen Stadt- und Kreisjugendringen und dem Landesjugendring sind deshalb zu begrüßen und zukünftig weiter strukturell zu verstärken und zu verfestigen.

Jugendringarbeit mit Profil

Auf der beschriebenen Grundlage der Rahmenbedingungen, Aufgaben und Ziele sind verschiedenartige Jugendringe denkbar und auch in der Praxis vorhanden. Jugendringe, die sich im wesentlichen als Zuschussverteiler verstehen, aber auch Jugendringe, die eine selbstbewusste Interessenvertretung für Jugendliche und Jugendverbände wahrnehmen. Von daher ist es notwendig, dass sich Jugendverbände als tragende Säulen der Jugendringe immer wieder mit ihrem Anspruch auseinandersetzen, den sie an die Effektivität der Jugendringarbeit stellen. Effektiv kann ein Jugendring z.B. nur (ver)handeln, wenn Interessenvertretung gemeinsam und für alle eingebracht wird anstatt dass die einzelnen Jugendverbände im Alleingang ihre Forderungen durchzusetzen versuchen. Wenn Jugendringe lediglich die Kulisse bilden, hinter der sich die Verbände um die bescheidenen öffentlichen Mittel streiten, dann stellt sich in der Tat die Frage, ob ein Jugendring überhaupt notwendig ist.

Selbstbewusste Interessenvertretung

Jugendringarbeit ist politische Arbeit, in der weder ausschließlich mit Resignation noch mit totaler Konfrontation die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen wirkungsvoll vertreten werden. In einem Fall wird sie von den Verantwortlichen zwar gelobt, aber nicht ernstgenommen, im anderen riskiert sie, als ständige Quertreiberin empfunden und ausgegrenzt zu werden. In beiden Fällen ist der Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen eher gering. Das mittelfristige Ziel der Jugendringarbeit dürfte sein, den Bekanntheitsgrad zu erhöhen, die eigene Kompetenz zu verbessern und damit den Einfluss auf Sachentscheidungen zu vergrößern. Dazu ist es hilfreich, folgende Bedingungen zu erfüllen:

*** Bekanntheit:**

Mitsprache ist erst dann möglich, wenn Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und die Öffentlichkeit von dem Jugendring bewusst Kenntnis genommen haben. Dazu genügt es nicht, dass Einzelpersonen Insidern namentlich bekannt sind. Es ist vielmehr notwendig, dass der Jugendring zu einem Faktor wird, an den die „Entscheider“ von sich ausdenken, wenn es um jugendrelevante Fragen geht.

*** Profilierung:**

Die Profilierung muss in doppelter Hinsicht geschehen: zum einen in der Sachfrage als die für jugendpolitische Fragen kompetente Instanz, zum anderen auf der „politischen Ebene“ - als Interessenvertretungsorgan, das für sich den Anspruch

erheben kann, bei einschlägigen Entscheidungen mitzureden. Leider wird ein Jugendring aber erst akzeptiert, wenn er bewiesen hat, dass er Ärger tatsächlich auch machen kann und nötigenfalls dazu auch bereit ist.

* Akzeptanz:

Möglichkeiten der Einflussnahme hängen davon ab, dass der Jugendring akzeptiert wird als jemand, der mitzureden hat. Akzeptanz wird nicht durch ständiges braves Ja-Sagen, noch durch ausschließliches Nein-Sagen erreicht. Das Votum des Jugendringes darf nicht restlos aus der jeweiligen politischen Konstellation vorhersagbar sein. Es muss den Ruf bekommen, sachlich relevant zu sein.

* Unabhängigkeit:

Um einen eigenständigen Einfluss zu sichern, muss sich der Jugendring ein erhebliches Maß an Unabhängigkeit von anderen Organisationen, insbesondere von den Parteien, erhalten. Es muss der Anschein vermieden werden, dass der Jugendring nur der verlängerte Arm einer anderen Organisation oder einer einflussreichen Person ist. Es wäre für die jugendpolitische Arbeit fatal, wenn die Stellungnahmen des Jugendringes nur noch unter folgender Perspektive betrachtet werden: Was bezweckt die betreffende Person oder Organisation damit?

* Sachorientierung:

Wenn Jugendringe darauf achten, dass sich ihre Stellungnahmen in erster Linie an der Sache orientieren und sich so wenig wie möglich mit der Politik von Organisationen bzw. dem Verhalten von Personen auseinandersetzen, dann haben sie in punkto Unabhängigkeit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit Einiges getan. Ein Lob für die eine Seite hat immer auch einen negativen Unterton für den politischen Gegner.

Natürlich ist es richtig und sinnvoll, Kritik zu üben. Allerdings sollte das dann in geplanten und kalkulierten Schritten geschehen, die einem mittel- oder langfristigen Ziel dienen. Das Bedürfnis, eine spontane Verärgerung auszutoben, ist keine ausreichende Begründung.

* Verwurzelung:

Die Stärke eines Jugendringes liegt nicht nur in seiner fachlichen Kompetenz und Qualität seiner Stellungnahmen, sondern auch in dem Rückhalt, den er bei seinen Mitgliedsorganisationen hat. Deshalb ist es wichtig, dass der Kontakt zu den leitenden Organen der Mitgliedsverbände gepflegt wird.

* Geschlossenheit:

Es ist sicherlich in vielen Sachfragen schwer, die Positionen von so unterschiedlich

orientierten Verbänden wie z.B. Naturfreundejugend, Jugendfeuerwehr, BDKJ, Evangelische Jugend und „Falken“ unter einen Hut zu bringen. Aber gerade davon hängt die politische Stärke des Jugendringes ab. Denn wenn es die Mitgliedsorganisationen nicht fertig bringen, sich zusammenzuraufen, können alle Erwartungen und Forderungen mühelos und mit dem Hinweis auf interne Uneinigheiten zurückgewiesen und abgeschmettert werden.

Selbstverpflichtung nach innen

Jugendpolitische Interessenvertretung innerhalb von Jugendringarbeit ist aus der Sicht der aeJ weiterhin von großer Wichtigkeit und ihr wird dementsprechend große Bedeutung beigemessen. Diese Überzeugung kommt nicht nur in den verschiedenen Gremien (z.B. Jugendpolitischer Beirat des Vorstandes der aeJ, JPB) Arbeitskreisen und Konferenzen (Konferenz der Evangelischen Landesjugendringvertreter, KLV) zum Ausdruck, sondern zeigt sich auch an der Tatsache, dass bei Vorstandssitzungen der aeJ das Thema „Jugendpolitik“ ständiger Tagesordnungspunkt ist. In den jeweiligen Untergliederungen hat die Auseinandersetzung mit jugendpolitischen Themen ebenfalls einen hohen Stellenwert. Der Erfahrungsaustausch über Jugendringarbeit in der KLV und die Weiterentwicklung von jugendpolitischen Fragestellungen im JPB machen deutlich, dass nicht nur das aktuelle Tagesgeschäft bewältigt und Inhalte der Jugendpolitik fortentwickelt werden müssen. Ebenso ist auch eine Qualifizierung von neuen Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugend für die Jugendringarbeit auf allen Ebenen zu verstärken. Ausschlaggebend für eine Qualifizierungsoffensive wird dabei sein, wie das jugendpolitische Handeln als ureigene und legitime Funktion der evangelischen Jugend(verbands)arbeit zukünftig verstanden, gepflegt und fortgeschrieben werden kann.

